

# FIDLEG - Wie sind die Versicherer davon betroffen?



von Silvan Meyer

---

Januar 2016

Gemäss der Botschaft zum FIDLEG sind die Lebensversicherungen mit kursabhängigen Leistungen und Abfindungswerten dem FIDLEG unterstellt. Demgegenüber geht die Regulierung in der EU in eine andere Richtung. Die Versicherungsbranche ist der MiFID II nicht unterstellt. Der Vertrieb von Versicherungsprodukten wird in der EU in der neuen Insurance Distribution Directive (IDD) geregelt.

## 1. Ausgangslage

Am 4. November 2015 hat der Bundesrat die Botschaft zum Finanzdienstleistungsgesetz und der dazugehörende Gesetzesentwurf (nachfolgend «FIDLEG») veröffentlicht. Der Bundesrat hat die von der Versicherungsbranche gewünschte

sektorspezifische Lösung nicht umgesetzt. So sind die Versicherer vom FIDLEG nach wie vor direkt betroffen. Die parlamentarische Beratung des FIDLEG ist im ersten Halbjahr 2016 geplant. Ein Inkrafttreten des FIDLEG könnte per Mitte 2017 oder im Jahr 2018 erfolgen.

## 2. Geplante Unterstellung der Versicherungsbranche unter das FIDLEG

### Finanzdienstleister:

Personen, die gewerbsmäßig **Finanzdienstleistungen** erbringen

### Kundenberater:

Natürliche Personen, die [...] **Finanzdienstleistungen** erbringen

### Ersteller und Anbieter:

Personen, die **Finanzdienstleistungen** erstellen oder anbieten



### Finanzdienstleistung:

- Erwerb oder Veräußerung von **Finanzinstrumenten**
- Annahme und Übermittlung von Aufträgen, die **Finanzinstrumente** zum Gegenstand haben
- Erteilung von persönlichen Empfehlungen, die sich auf **Finanzinstrumente** beziehen
- Etc.



### Finanzinstrumente:

- Rückkaufsfähige Lebensversicherungen mit kursabhängigen Leistungen und Abfindungswerten sowie Kapitalisations- und Tontinengeschäften
- Kollektive Kapitalanlagen
- Etc.

Konkret sind folgende **Personen aus der Versicherungsbranche** zumindest im Rahmen der Verhaltensregeln vom FIDLEG erfasst:

Versicherer

Gebundene  
Versicherungsvermittler

Ungebundene  
Versicherungsvermittler



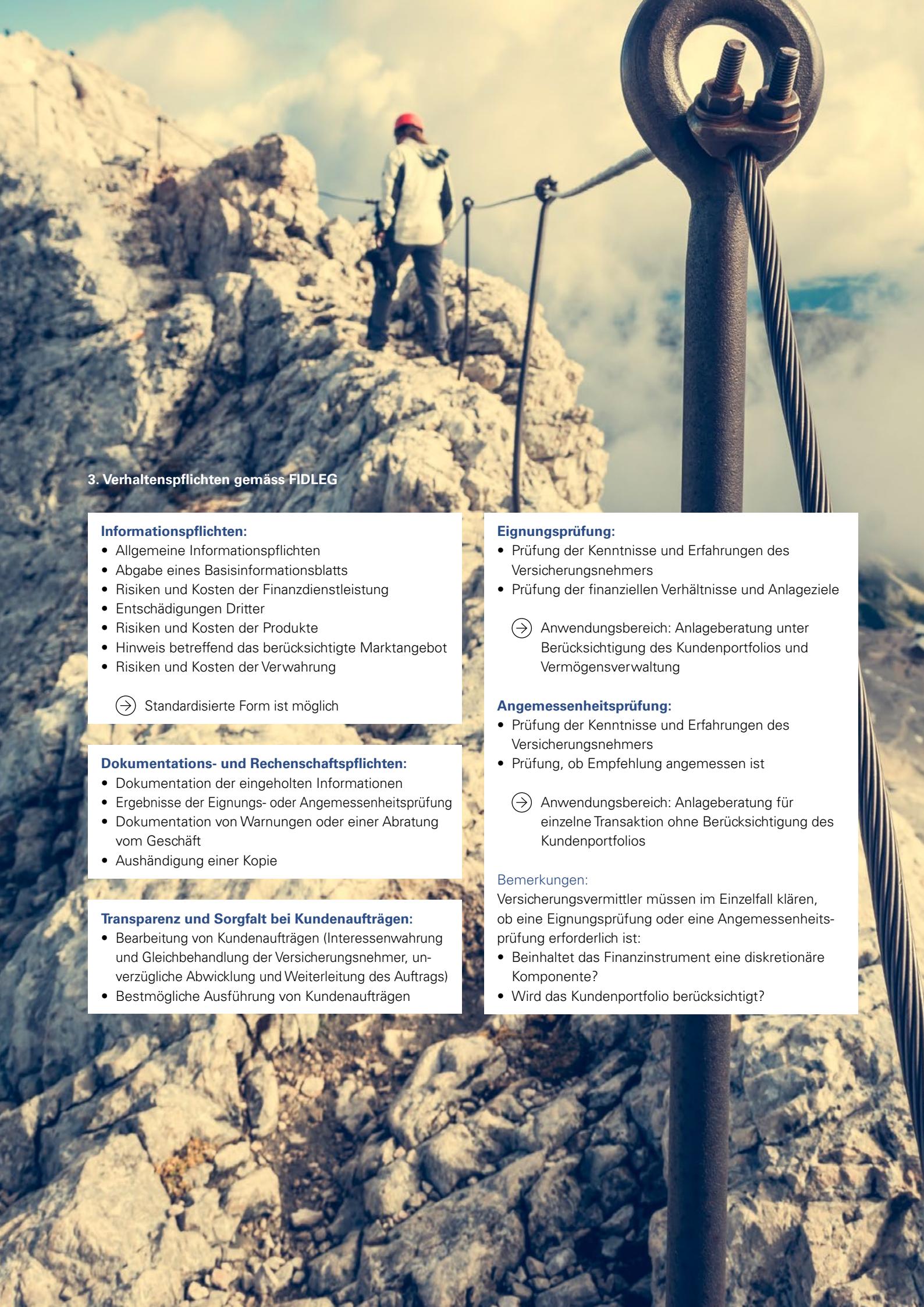
... sofern sie beispielsweise:



Rückkaufsfähige Lebensversicherungen mit kursabhängigen Leistungen und Abfindungswerten sowie Kapitalisations- und Tontinengeschäfte anbieten.

Persönliche Empfehlungen abgeben betreffend rückkaufsfähigen Lebensversicherungen mit kursabhängigen Leistungen und Abfindungswerten oder kollektive Kapitalanlagen.

Aufträge zum Erwerb von rückkaufsfähigen Lebensversicherungen mit kursabhängigen Leistungen und Abfindungswerten sowie Kapitalisations- und Tontinengeschäfte übermitteln.



### 3. Verhaltenspflichten gemäss FIDLEG

#### Informationspflichten:

- Allgemeine Informationspflichten
- Abgabe eines Basisinformationsblatts
- Risiken und Kosten der Finanzdienstleistung
- Entschädigungen Dritter
- Risiken und Kosten der Produkte
- Hinweis betreffend das berücksichtigte Marktangebot
- Risiken und Kosten der Verwahrung

→ Standardisierte Form ist möglich

#### Dokumentations- und Rechenschaftspflichten:

- Dokumentation der eingeholten Informationen
- Ergebnisse der Eignungs- oder Angemessenheitsprüfung
- Dokumentation von Warnungen oder einer Abratung vom Geschäft
- Aushändigung einer Kopie

#### Transparenz und Sorgfalt bei Kundenaufträgen:

- Bearbeitung von Kundenaufträgen (Interessenwahrung und Gleichbehandlung der Versicherungsnehmer, unverzügliche Abwicklung und Weiterleitung des Auftrags)
- Bestmögliche Ausführung von Kundenaufträgen

#### Eignungsprüfung:

- Prüfung der Kenntnisse und Erfahrungen des Versicherungsnehmers
- Prüfung der finanziellen Verhältnisse und Anlageziele

→ Anwendungsbereich: Anlageberatung unter Berücksichtigung des Kundenportfolios und Vermögensverwaltung

#### Angemessenheitsprüfung:

- Prüfung der Kenntnisse und Erfahrungen des Versicherungsnehmers
- Prüfung, ob Empfehlung angemessen ist

→ Anwendungsbereich: Anlageberatung für einzelne Transaktion ohne Berücksichtigung des Kundenportfolios

#### Bemerkungen:

Versicherungsvermittler müssen im Einzelfall klären, ob eine Eignungsprüfung oder eine Angemessenheitsprüfung erforderlich ist:

- Beinhaltet das Finanzinstrument eine diskretionäre Komponente?
- Wird das Kundenportfolio berücksichtigt?

#### 4. Geplante Revision des VAG

Das Versicherungsaufsichtsgesetz (nachfolgend «VAG») soll betreffend die folgenden Bereiche geändert werden:

- Registrierungspflicht für ungebundene Versicherungsvermittler
- Pflicht zur Aus- und Weiterbildung
- Allgemeine Informationspflichten
- Informationspflichten bei wesentlichen Änderungen
- Treue- und Sorgfaltspflichten
- Verhaltensregeln
- Entschädigungen Dritter
- Herausgabe von Dokumenten

Wesentliche Verpflichtungen des FIDLEG werden damit in das VAG übertragen. Damit sind auch dem FIDLEG nicht unterstellt Bereiche betroffen (z.B. das Anbieten von Motorfahrzeugversicherungen, Haftpflicht- und Hausratversicherungen, Rechtsschutzversicherungen und Lebensversicherungen mit einem festen Zinssatz, etc.).

Aufgrund der Angleichung des VAG an das FIDLEG ist eine Unterstellung der Versicherungsbranche unter das FIDLEG nicht sachgerecht. Das angestrebte «Level-Playing-Field» und die Erweiterung des Kundenschutzes kann mittels der geplanten Anpassung des VAG erreicht werden.

#### 5. Entschädigungen

##### 5.1. Gebundene Versicherungsvermittler

Gebundene Versicherungsvermittler müssen die Versicherten über die mit der angebotenen Dienstleistung und über die mit den Versicherungsprodukten verbundenen Kosten informieren.<sup>1</sup> Nicht als Kosten und damit nicht offenzulegen sind die für den Abschluss erhaltenen Entschädigungen wie Provisionen oder Courtagen.

Gebundene Versicherungsvermittler, die jedoch in den Anwendungsbereich des FIDLEG fallen (z.B. beim Anbieten von rückkaufsfähige Lebensversicherungen mit kursabhängigen Leistungen und Abfindungswerten oder beim Anbieten von kollektiven Kapitalanlagen) müssen zusätzlich insbesondere Art. 28 FIDLEG einhalten. Damit müssen sie die Entschädigungen Dritter wie Courtagen, Kommissionen, Provisionen, Rabatte, etc. offenlegen, den Kunden weitergeben oder die Entschädigungen gar nicht erst annehmen.

Gelten Entschädigungen wie Provisionen und Courtagen, die ein Versicherer an ihre gebundenen Vermittler entrichtet als Entschädigungen «Dritter»? Gebundene Vermittler agieren im Namen des Versicherers und sind typischerweise mittels eines Arbeits- oder Agenturvertrags an den Versicherer gebunden sowie in die Organisation des Versicherers eingebunden. Meines Erachtens können die gebundenen Vermittler im Verhältnis zu ihrem Versicherer daher nicht als «Dritte» gelten.

<sup>1</sup> Art. 45 Abs. 2 VAG.

##### 5.2. Ungebundene Versicherungsvermittler

Die ungebundenen Versicherungsvermittler müssen über die mit der angebotenen Dienstleistung und über die mit den Versicherungsprodukten verbundenen Kosten informieren.<sup>2</sup> Zusätzlich dürfen ungebundene Versicherungsvermittler Entschädigungen Dritter nur annehmen, falls sie die Versicherten vorgängig ausdrücklich über die Entschädigung informiert haben oder die Entschädigung vollumfänglich an die Versicherten weitergeben.<sup>3</sup> Diese Regelung entspricht grundsätzlich Art. 28 FIDLEG.

##### 5.3. Unterschiede

Ungebundene Vermittler müssen die Entschädigungen Dritter offenlegen, es sei denn sie nehmen keine Entschädigungen an oder geben diese vollumfänglich an den Versicherten weiter.<sup>4</sup>

Eine analoge Regelung<sup>5</sup> gilt für gebundene Vermittler, falls sie in den Geltungsbereich des FIDLEG fallen und die Entschädigungen von Dritten stammen (z.B. Entschädigungen von Drittlandsanbietern bei fondsgebundenen Lebensversicherungen). Falls die Tätigkeiten vom Geltungsbereich des FIDLEG nicht erfasst sind, müssen die gebundenen Vermittler keine Entschädigungen offenlegen – auch dann nicht, wenn die Entschädigungen von Dritten stammen. Dies gilt beispielsweise beim Anbieten von Motorfahrzeugversicherungen, Haftpflicht- und Hausratversicherungen, Rechtsschutzversicherungen und Lebensversicherungen mit einem festen Zinssatz.

#### 6. Kosten im Zivilprozess

Gemäss Art. 114a des Entwurfs der Zivilprozessordnung (nachfolgend «ZPO») soll der klagende Privatkunde weder einen Kostenvorschuss noch eine Sicherheit für die Partei-entschädigung leisten müssen. Der unterliegende Privatkunde muss nur in bestimmten Ausnahmefällen eine Partei-entschädigung oder Gerichtskosten tragen. Erstaunlich ist der breite Anwendungsbereich von Art. 114a ZPO. Danach soll insbesondere das «Versicherungsgeschäft» als Ganzes betroffen sein (d.h. inklusive Sachversicherung). Der Anwendungsbereich von Art. 114a E-ZPO geht damit erheblich über den Anwendungsbereich des FIDLEG hinaus. Sachgerecht wäre eine Beschränkung auf die dem FIDLEG unterstellten Bereiche.

#### 7. Versicherungsvermittlung in der Europäischen Union

In Erwägungsgrund 27 und 87 der MiFID II<sup>6</sup> ist sinngemäss festgehalten, dass Versicherungsunternehmen von der MiFID II ausgenommen sind. Die Anforderungen für Anlageprodukte im Versicherungsbereich werden in der Versicherungsvermittlerrichtlinie (IMD)<sup>7</sup> geregelt. Art. 91 MiFID II ändert die IMD punktuell ab. Der Begriff «Versicherungsanla-

<sup>2</sup> Art. 45 Abs. 2 VAG.

<sup>3</sup> Art. 45d VAG.

<sup>4</sup> Art. 45d VAG.

<sup>5</sup> Siehe Art. 28 FIDLEG.

<sup>6</sup> Richtlinie 2014/92/EU.

<sup>7</sup> Richtlinie 2002/92/EG.

geprodukt» wird definiert.<sup>8</sup> In Anlehnung an die MiFID II werden zusätzliche Anforderungen an den Kundenschutz bei Versicherungsanlageprodukten eingefügt.<sup>9</sup> Die geltende EU-Regulierung macht damit eine klare Trennung zwischen Finanzprodukten gemäss der MiFID II und Versicherungsprodukten gemäss der IMD.

Die IMD wird durch die Insurance Distribution Directive (IDD) abgelöst. Die Trennung zwischen Finanzprodukten gemäss der MiFID II und Versicherungsprodukten wird beibehalten. Die IDD wird voraussichtlich im Januar oder im Februar 2016 im EU-Amtsblatt veröffentlicht. Die EU-Mitgliedstaaten müssen die Richtlinie innerhalb von zwei Jahren in nationales Recht umsetzen.

Die IDD enthält Bestimmungen betreffend die Registrierungspflichten, Dienstleistungs- und Niederlassungsfreiheit

innerhalb der EU, Anforderungen an die Organisation, Informationspflichten, Verhaltensregeln sowie zusätzliche Anforderungen für versicherungsbasierte Anlageprodukte und Sanktionen. Die IDD enthält kein Drittstaaten-Passport-Regime, wie dies beispielsweise bei der AIFMD der Fall ist. Der Zugang zum europäischen Markt wird aus Schweizer Sicht damit nicht verbessert. Die IDD bezweckt eine Mindestharmonisierung innerhalb der EU. Sie sieht beispielsweise vor, dass die EU-Mitgliedstaaten strengere Vorschriften zum Verbraucherschutz vorsehen können (z.B. Provisionsverbot).<sup>10</sup>

Während in der EU die MiFID II im Versicherungsbereich nicht anwendbar ist, geht die geplante Architektur des Schweizer Finanzmarktrechts in eine andere Richtung. Rückkaufsfähige Lebensversicherungen mit kursabhängigen Leistungen und Abfindungswerten sind vom Geltungsbereich des FIDLEG erfasst.

<sup>8</sup> Art. 2 Ziff. 13 IMD.

<sup>9</sup> Art. 13a ff. IMD.

<sup>10</sup> Art. 22 Ziff. 3 IDD.

# Fazit

Die EU hat sich entschieden, den Vertrieb von Versicherungsprodukten nicht in der MiFID II zu regeln. Der Vertrieb von Versicherungsprodukten wird in der neuen Insurance Distribution Directive (IDD) geregelt. Damit geht die Regulierung in der EU in eine andere Richtung und verfolgt einen sektorspezifischen Ansatz. Dieser Ansatz wäre auch für die Schweizer Regulierung sachgerecht.

Der Bundesrat hat in der Botschaft zum FIDLEG die von der Versicherungsbranche gewünschte sektorspezifische Regulierung nicht umgesetzt. Die Versicherer sind vom

FIDLEG nach wie vor direkt betroffen. Sie müssen sich frühzeitig mit dem FIDLEG auseinandersetzen. Die Auswirkungen des FIDLEG sowie die geplanten Änderungen des VAG und der damit verbundene Umsetzungsaufwand sind sorgfältig zu eruieren. In den meisten Fällen ist ein Impact Assessment ein erster wichtiger Schritt. Dabei werden die für den Versicherer wesentlichen Aspekte herausgearbeitet und die damit verbundenen Herausforderungen identifiziert. Auf dieser Grundlage sollen die Leitungsorgane der Versicherer in der Lage sein, die strategisch notwendigen und für die Ausrichtung des Versicherers zentralen Entscheide zu treffen.

## Kontakt

### KPMG AG

Badenerstrasse 172  
Postfach  
8036 Zürich

**kpmg.ch**

### Silvan Meyer

Rechtsanwalt  
Financial Services  
+41 58 249 53 79  
smeyer@kpmg.com

Die hierin enthaltenen Informationen sind allgemeiner Natur und beziehen sich daher nicht auf die Umstände einzelner Personen oder Rechtsträger. Obwohl wir uns bemühen, genaue und aktuelle Informationen zu liefern, besteht keine Gewähr dafür, dass diese die Situation zum Zeitpunkt der Herausgabe oder eine künftige Situation akkurat widerspiegeln. Die genannten Informationen sollten nicht ohne eingehende Abklärungen und professionelle Beratung als Entscheidungs- oder Handlungsgrundlage dienen.

© 2016 KPMG AG ist eine Konzerngesellschaft der KPMG Holding AG und Mitglied des KPMG Netzwerks unabhängiger Mitgliedsfirmen, der KPMG International Cooperative ("KPMG International"), einer juristischen Person schweizerischen Rechts. Alle Rechte vorbehalten.